

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. April 2016	Nr. 22
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang Bioinformatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) Vom 21. Januar 2016.....	180
Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Bioinformatik Vom 21. Januar 2016.....	185

**Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang  
Bioinformatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen  
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6  
(Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik)**

**Vom 21. Januar 2016**

Das Zentrum für Bioinformatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang Bioinformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 27**

**Geltungsbereich**

**(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Bachelor- und Master-Studiengang Bioinformatik der Universität des Saarlandes.

**§ 28**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Bei den Studiengängen arbeiten die Fakultät 2 (Medizinische Fakultät), die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I - Mathematik und Informatik) und die Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III - Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) sowie das Deutsche Forschungsinstitut für künstliche Intelligenz, das Max-Planck-Institut für Informatik, das Helmholtz Institut für Pharmazeutische Forschung Saarland und das Fraunhofer-Institut für biomedizinische Technik (IBMT) zusammen.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das Zentrum für Bioinformatik der Universität des Saarlandes, das durch einen gemeinsamen Beschluss der Dekane der Fakultät 2 (Medizinischen Fakultät, der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I - Mathematik und Informatik) und der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III - Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) zum Zwecke der Förderung von Forschung und Lehre im Bereich der Bioinformatik gegründet wurde.

(3) Das Zentrum für Bioinformatik der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund eines durch diese Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens den Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt B.Sc., bzw. eines „Master of Science“, abgekürzt M.Sc. .

(4) Soweit dies nicht in dieser Ordnung spezifisch geregelt ist, gelten alle Regelungen sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

**§ 29**

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Zentrumsrat des Zentrums für Bioinformatik jeweils für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder angehören:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
2. eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, die/der hauptberuflich im Zentrum für Bioinformatik tätig ist, sowie
3. eine Studentin/ein Student.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Zentrumsrat des Zentrums für Bioinformatik wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die weiteren, den Prüfungsausschuss betreffenden Punkte sind in § 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I - Mathematik und Informatik) geregelt.

(4) Zuständig für die in § 19 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I - Mathematik und Informatik) geregelte Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Anerkennung ist eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

### **§ 30**

#### **Studiengang-Formen (vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Die Bachelor- und Masterstudiengänge Bioinformatik sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

### **§ 31**

#### **Studienaufwand (vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Für Proseminare, Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

### **§ 32**

#### **Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen (vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Dieser Paragraph ersetzt § 8 in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I - Mathematik und Informatik) und regelt die Bestellung von Prüferinnen/Prüfern, Beisitzerinnen/Beisitzern und von Betreuerinnen/Betreuern bzw. Gutachterinnen/Gutachtern von Abschlussarbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(3) Zu Prüferinnen/Prüfern und Betreuern/Gutachtern der Bachelor- und Master Arbeiten sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter, Hochschuldozentinnen/ Hochschuldozenten, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren des Zentrums für Bioinformatik und der Medizinischen Fakultät, der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I - Mathematik und

Informatik) und der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III - Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) sowie in den Fakultäten kooptierte Professorinnen/Professoren zu bestellen. In besonderen Fällen können hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professorinnen/Professoren anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes und anderer Hochschulen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, des Deutschen Forschungsinstituts für Künstliche Intelligenz, des Helmholtz-Instituts für Pharmazeutische Forschung Saarland und des Fraunhofer-Instituts für Biomedizinische Technik (IBMT) zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden.

Einer der beiden Gutachter von Bachelor- und Master-Arbeiten muss eine Professorin/Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, Hochschuldozentin/Hochschuldozent, Professorin/Professor im Ruhestand, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, Privatdozentin/Privatdozent, außerplanmäßige Professorin/Professor des Zentrums für Bioinformatik und entweder der Medizinischen Fakultät, der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I - Mathematik und Informatik) oder der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III - Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) sein.

### **§ 33**

#### **Zugang zum Master-Studium (vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Bioinformatik oder einem verwandten Fach erworben hat.
2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1)
- b. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen im Bachelorstudiengang Bioinformatik an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
  - I. Grundkenntnisse der Mathematik und Informatik
  - II. Grundkenntnisse der Bioinformatik (Sequenzanalyse, Proteinstruktur)
  - III. Grundkenntnisse in Bereichen der Lebenswissenschaften (Molekularbiologie, Genetik)
- c. das in Form eines Dossiers dokumentierte Studieninteresse

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Bioinformatik abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 34**

#### **Verfahren und Gestaltung (vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft, das in der Regel nach Abgabe der schriftlichen

Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit abgelegt wird und in dem die eingesetzten Methoden und erzielten Ergebnisse präsentiert werden. In einer anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie ihre Arbeit gegenüber kritischen Fragen verteidigen können. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein. Die Leistung im Kolloquium fließt in die Benotung der Arbeit ein.

(2) Für die in § 23 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I - Mathematik und Informatik) geregelte elektronische Version seiner/ihrer Bachelor/Master-Arbeit muss der Kandidat/die Kandidatin der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Vollziehung des Abschlusses setzt die Ablieferung der elektronischen Version voraus. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die/den Studierende/n von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

### **§ 35**

#### **Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung (vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1.1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

### **§ 36**

#### **Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente (vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Die Urkunde ist von der Sprecherin/dem Sprecher des Zentrums für Bioinformatik und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis kann über die Angaben nach Artikel 25 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I - Mathematik und Informatik) hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

### **§ 37**

#### **Besondere Bestimmungen für internationale Studiervarianten mit Doppelabschluss**

(1) Für die internationalen Studiervarianten gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Partneruniversität. Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Regelungen zum Studienverlauf, zu den an der Universität des Saarlandes und an der Partneruniversität zu belegenden Modulen und zum gemeinsamen Studienprogramm enthalten. Für den jeweiligen Studienanteil gelten die Regelungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung der jeweiligen Universität.

(2) Bei Entscheidungen, die einen Studierenden/eine Studierende einer internationalen Studiervariante betreffen, ist mindestens ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Partneruniversität als zusätzliches Mitglied im Prüfungsausschuss zu benennen.

(3) Für die internationale Studiervariante eines Master-Studiengangs gilt im Rahmen der Zugangsberechtigung zum Master-Studiengang, dass der nachzuweisende Bachelor-Abschluss oder äquivalente Abschluss in einem verwandten Fach durch den Abschluss eines in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Studiengangs oder eines damit verwandten Fachs an der Partneruniversität nachgewiesen werden kann.

**§ 38**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium im Bachelor- oder Master-Studiengang der Bioinformatik (Zentrum für Bioinformatik) aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen ab, letztmalig im Sommersemester 2020.

Saarbrücken, 19. April 2016



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)